

sation des Stephanus, Grandimontensis ordinis institutor, den Kardinallegaten Johannes beauftragt, denselben Legaten, der auch in Siegburg zusammen mit Petrus von Luni die Kanonisation vollzog¹. Einen Monat später überliess er die Heiligsprechung Ottos von Bamberg mehreren deutschen Bischöfen und Aebten². In allen diesen Fällen wird die forma commissoria durch ein Spezialmandat des Papstes an den Mandatar eingeleitet. Weder der ordinarius loci noch der Legat haben an und für sich das Recht zur Kanonisation, erst das päpstliche Mandat verleiht ihnen die facultas. Jene Beispiele allein würden zwar diese Rechtsanschauung noch nicht beweisen; ihnen gegenüber stehen Fälle, in denen Diözesanbischöfe ohne päpstliche Erlaubnis die Verehrung von Heiligen anordneten³. Aber gerade eine Stelle der Translatio zeigt, wie die Rechtsauffassung der Kurie war. Als im Jahre 1181 der Kardinallegat Petrus von Tusculum nach Siegburg kam, legten ihm die Mönche die Frage vor: 'utrum ad hoc promovendum (d. h. zur Vornahme der Kanonisation) ei possibilitas inesset'. Die Antwort lautete: 'plane inesse, ita dumtaxat, si hoc in mandatis domni papae accepisset'⁴. Die Stelle ist in doppelter Hinsicht lehrreich; sie beweist einmal für die Unsicherheit der Rechtsanschauung, die in geistlichen Kreisen jener Zeit hinsichtlich der canonizatio herrschte, andererseits für die Bestimmtheit der kurialen Rechtsauffassung: das päpstliche Mandat ist das notwendige Erfordernis der forma commissaria.

An dieser kurialen Rechtsauffassung gemessen erscheint nun das Verfahren bei der Kanonisation des Erzbischofs Anno eigentümlich widerspruchsvoll. Sehen wir einen Moment von dem Bericht der Translatio und der Legatenurkunde ab, so können wir nicht im Zweifel sein, dass das Mandat des Papstes Lucius III. vom 24. Juni 1183 das ordentliche Verfahren der Kanonisation in Rom anordnet; der Antragsteller, der Abt von Siegburg, wird aufgefordert, die relatio de vita et miraculis in Rom zu

1) J.-L. n. 16395: 'Huius executionem negotii dilecti filii nostri Iohannis s. Marci presbyteri cardinalis, apostolice sedis legati, duximus arbitrio committendam, per apostolica illi scripta mandantes, ut ad locum vestrum accedens . . . ipsum inter sanctos auctoritate qua fungimur nos denuntiet adscripsisse'. 2) J.-L. n. 16411: 'mandamus, quatenus de vita ipsius et miraculis diligentius inquiratis . . . ; et si non inveneritis aliquid, quod obsistat, ipsum canonizatum . . . solemniter et publice nuntietis'. 3) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht IV, 247, N. 3. 4) Translatio c. 1 (S. 515).